


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0611	

	04.05.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	18.05.2022	

Betreff: Urteil des OVG Münster vom 03.05.2022 zur Änderung des LEP NRW, Ziele 9.2-2 und 9.2-3

Der Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde zum u.g. Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW) und zu möglichen Auswirkungen auf die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 3. Mai 2022 hat das OVG NRW die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vom 30. Juli 2019 zu den LEP-Zielen 9.2-2 und 9.2-3 für unwirksam erklärt. Eine Revision gegen diese Entscheidung wurde nicht zugelassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine schriftliche Urteilsbegründung steht aus.

Mit der 1. Änderung des LEP NRW wurde im Jahr 2019 der in den Regionalplänen zu sichernde Versorgungszeitraum von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine erhöht (Ziel 9.2-2). Zugleich wurde die Untergrenze, vor deren Unterschreiten die Festlegungen zu Abgrabungsbereichen für die betroffene Rohstoffgruppe fortzuschreiben sind, von 10 auf 15 Jahre angehoben (Ziel 9.2-3). Gegen diese beiden geänderten landesplanerischen Ziele hatten die Kreise Wesel und Viersen sowie die Kommunen Alpen, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Normenkontrollanträge eingereicht.

Das OVG gelangte im Ergebnis dieses Verfahrens nun zu der Entscheidung, dass das Abwägungsgebot durch die geänderten Planaussagen verletzt wurde, da u.a. die abwägungsrelevanten Belange nicht ausreichend ermittelt wurden (vgl. Anlage).

Da durch das OVG-Urteil die Verordnung über die Änderung des LEP NRW für unwirksam erklärt wurde, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand und Einschätzung der Landesplanungsbehörde davon auszugehen, dass bei der Aufstellung von

Regionalplänen nunmehr wieder der im LEP 2017 festgelegte Versorgungszeitraum von 20 Jahren (Ziel 9.2-2) bzw. ein Fortschreibungserfordernis vor Unterschreiten eines Versorgungszeitraums von 10 Jahren (Ziel 9.2-3) zu beachten ist.

Die Pflicht zur Festlegung von Abgrabungsbereichen in den Regionalplänen (Ziel 9.2-1) sowie die den Versorgungszeiträumen zugrundeliegende Bedarfsermittlung war nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Diese Festlegungen haben weiterhin Bestand.

Bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sind die einschlägigen Ziele des LEP NRW zu beachten. Daher liegt dem Entwurf zum Regionalplan Ruhr in der aktuellen Fassung eine Flächenkulisse für einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren für die einzelnen Lockergesteine (Kies/Kiessand, Sand, präquartärer Sand, Ton/Schluff) zugrunde. Aufgrund der durch das Urteil bewirkten Reduzierung der Mindestversorgungszeiträume um 5 Jahre können sich Veränderungen an der im Planentwurf festgelegten Flächenkulisse ergeben, da das Sicherungserfordernis grundsätzlich geringer ausfällt.

Wie sich diese Änderungen räumlich bzw. quantitativ im Regionalplanentwurf auswirken werden, kann erst nach Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung in Verbindung mit der Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung beurteilt werden.

Anlage

Pressemitteilung des OVG NRW vom 3. Mai 2022

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		